

Der Finanzkontrollausschuss für Klubs setzt sich aus qualifizierten Experten in den Bereichen Finanzen (z.B. diplomierte Buchhalter, Wirtschaftsprüfer) und Recht (z.B. Juristen) zusammen.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zehn Mitgliedern. Er wählt aus seinem Kreis zwei Vizevorsitzende. Mindestens vier seiner Mitglieder müssen Finanzexperten sein.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden vom UEFA-Exekutivkomitee auf Vorschlag des UEFA-Präsidenten bezeichnet. Sie dürfen weder Mitglied des Exekutivkomitees, der UEFA-Rechtspflegeorgane oder anderer in den *UEFA-Statuten* aufgeführter UEFA-Kommissionen sein noch eine Position in einem UEFA-Mitgliedsverband, einer Liga oder einem Klub innehaben.

Der Finanzkontrollausschuss für Klubs:

- a) bestimmt, leitet und/oder entscheidet über Compliance Audits gemäss dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, um sicherzustellen, dass die Lizenz zum Zeitpunkt der endgültigen und bindenden Entscheidung des Lizenzgebers zu Recht erteilt wurde und dass die Klubs ihre Verpflichtungen gemäss *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* erfüllt haben;
- b) reglementiert das Klub-Monitoringverfahren gemäss dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* und beurteilt insbesondere die durch den Lizenznehmer zusammengestellten und durch den Lizenzgeber eingereichten Informationen, prüft, ob diese angemessen sind, und entscheidet, ob alle Monitoring-Vorschriften erfüllt wurden und welche weiteren Informationen gegebenenfalls notwendig sind.

Zu diesem Zweck kann der Finanzkontrollausschuss für Klubs unter anderem Folgendes prüfen:

- a) ob die Finanzinformationen des Klubs erschöpfend sind und seine finanzielle Situation als Ganzes widerspiegeln (z.B. in Fällen, in denen der Klub als Konzern organisiert ist);
- b) wer die endgültig beherrschende Partei des Klubs ist;
- c) ob die Abschlüsse von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgesehen wurden;
- d) ob der Klub in der Lage ist, das Unternehmen fortzuführen;
- e) ob der Klub anderen Klubs gegenüber keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Transferaktivitäten hat;
- f) ob der Klub seinen Arbeitnehmern (einschliesslich Spielern) sowie Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden gegenüber keine überfälligen Verbindlichkeiten hat;
- g) die Budgets des Klubs und dessen Fähigkeit, seinen künftigen Verpflichtungen nachzukommen;
- h) ob die Break-even-Vorschrift erfüllt ist;
- i) andere Punkte im Zusammenhang mit der Klublizenzierung und dem Klub-Monitoring.

Der Finanzkontrollausschuss für Klubs kann ausserdem Stichproben und/oder Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Klubs die

Integritätsregeln (d.h. Regeln betreffend Besitzverhältnisse, Kontrolle oder Einfluss über mehr als einen Klub) gemäss dem jeweiligen UEFAWettbewerbsreglement einhalten.

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Finanzkontrollausschuss für Klubs:

- a) Klubs und/oder Lizenzgeber zu einer Anhörung einberufen;
- b) von Klubs und/oder Lizenzgebern verlangen, zusätzliche Informationen (z.B. Dokumente) einzureichen;
- c) von Klubs und/oder Lizenzgebern verlangen, bestimmte Bedingungen innerhalb einer festgelegten Frist zu erfüllen;
- d) falls nach seiner Auffassung ein Vergehen vorliegt, einen Fall an die UEFA-Rechtspflegeorgane weiterleiten, die unverzüglich gemäss dem in der *UEFARechtspflegeordnung* festgelegten Verfahren für dringende Fälle angemessene Massnahmen zu ergreifen haben.

Entscheide des Finanzkontrollausschusses für Klubs sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden anwesend sind.

Entscheide des Finanzkontrollausschusses für Klubs erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.